

***Mehrere Schadensverursacher – das Phänomen der „Schadensquotelung“
durch Sachverständige in der Praxis***

Nicht selten (um nicht zu sagen sehr häufig) kommt es in der Praxis vor, dass sich mehrere Werkunternehmer, die für die Verursachung eines Schadens in Frage kommen – vor Vorliegen von technischen Gutachten – gegenseitig das Verursachungsverschulden zuweisen und somit den Bauherren vor die schwierige Frage stellen, gegen welchen von mehreren möglichen Verursachern er vorgehen soll. Letztere Frage wird in der Regel von einem technischen Gutachten beantwortet, welches hierauf einen oder eben mehrere Verursacher/Mitverursacher feststellt.

Sobald der Bauherr diese Antworten mit sachverständiger Hilfe erhalten hat, sieht er sich in der Regel mit dem weiteren Einwand der verschiedenen schadensursächlichen Werkunternehmer konfrontiert, dass jeder nur für seinen „Verursachungsanteil“ hafte. Letztere Frage ist freilich ganz besonders in den Fällen relevant, in welchen allenfalls einer von mehreren Schadensverursachern bereits in Konkurs verfallen ist.

Die hier angesprochene Frage der sogenannten „Quotelung“ ist in der Praxis höchst relevant, wird aber leider – sei es von Versicherungen, Sachverständigen, etc. – immer wieder inhaltlich verkannt.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Problematik gerade wieder jüngst aufgegriffen und in seiner Entscheidung 7 Ob 24/13z ausgeführt, dass mehrere Werkunternehmer, die mangelhaft geleistet haben, gemäß § 1302 ABGB bei Unaufklärbarkeit der Verursachung solidarisch haften, wenn sich die einzelnen Anteile am Schaden nicht exakt abgrenzen lassen. In diesem Fall kann der Bauherr seinen (ganzen) Schaden bei nur einem Mitverursacher geltend machen; Der haftende Mitverursacher kann in weiterer Folge Regress bei den übrigen Mitverursachern nehmen (erst dann bzw. nur in diesem (Regress-)Verhältnis kommt es auf die Frage von (Regress-)Quoten an).

Der Oberste Gerichtshof hat in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass die Verursachungsanteile nicht auf der Grundlage „technischer Gegebenheiten“ ideell gewichtet werden können. Eine Einschätzung des Sachverständigen zur „technischen Aufteilung der Schäden“ nach Schadensquoten ist rechtlich nicht relevant, wenn feststeht, dass jeder Schädiger den Schaden kumulativ verursacht hat. Die von Sachverständigen vorgenommene ideelle Gewichtung der Verursachungsanteile spielt daher nach dem Obersten Gerichtshof für die Frage der Bestimmbarkeit der

Schadensanteile im Sinn des § 1302 ABGB keine Rolle, da die Verursachung per se nicht abstufbar ist.

Wenn sich daher die einzelnen Anteile am Schaden selbst nicht exakt abgrenzen lassen, kommt eine solidarische Haftung jedes einzelnen Verursachers zum Tragen, welche den Bauherren in die Lage versetzen seinen Schaden ersetzt zu bekommen, auch wenn bereits ein Mitverursacher insolvent sein sollte.

Dr. Volker Riepl ist Rechtsanwalt in Linz mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bauvertrags- und Prozessrecht.

Unternehmen:

Rechtsanwaltskanzlei RIEPL

Die Kanzlei setzt ihren Schwerpunkt auf Bauvertrags-/Bauprozessrecht und betreut sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer im Rahmen von Bauprojekten. Sowohl auftraggeber- als auch auftragnehmerseitig bedarf es im Baubereich einer Rechtsberatung, die über den rechtlichen Horizont hinausgeht und den Kunden sämtliche Möglichkeiten aufzeigt und hierbei nie den Fokus auf Effizienz, Praktikabilität, Zielsicherheit und Strategie verliert. Nachdem eine zielorientierte Beratung mitunter auch rasch und effizient umgesetzt werden muss, gibt es ausschließlich kurze Kommunikationswege, um den Kunden erfolgreich und partnerschaftlich begleiten zu können.

Dr. Volker Riepl
Rechtsanwalt
Leonfeldner Straße 322
4040 Linz
T: + 43 / 732 / 27 27 22
F: + 43 / 732 / 27 27 22 22
E: office@k-v-r.at
W: www.k-v-r.at

Rechtsanwalt Dr. Volker Riepl

Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz, Spon- sion 2004.

Doktoratsstudium an der Universität Linz, Dissertation zum Thema „Die gerichtliche Aufkündigung von Bestandverträgen gem. §§ 560 ff ZPO unter besonderer Berücksichtigung der Rechte Dritter“ bei Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, Promotion 2006.

Universitätsassistent Johannes Kepler Universität Linz, 2005 – 2006.

Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Wien, 2007 – 2009.

huber ebmer partner Rechtsanwälte GmbH, Linz, 2009 – 2014.

Seit 2014: Rechtsanwaltskanzlei RIEPL

Publikationen:

Riepl, Die gerichtliche Aufkündigung von Bestandverträgen gem §§ 560 ff ZPO unter besonderer Berücksichtigung der Rechte Dritter (Trauner 2006).

Riepl, Bestandverfahren: Ein Plädoyer für den Kostenersatz im Verfahren vor Erhebung von Einwendungen, immolex 2006, 230.

Riepl, Die „neue“ Rechtzeitigkeit von gerichtlichen Aufkündigungen im Voll- und Teilanwendungsbereich des MRG nach der WRN 2006, immolex 2007, 40.

Riepl, Entscheidungsanmerkung zu OGH 4 Ob 44/14w, ecolex 2014/197.

Riepl, Neues zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung nach ÖNORM B 2110, bbl 2014, 144.

Tätigkeitsschwerpunkte:

Bauvertragsrecht
Bauprozessrecht
Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht
Immobilienrecht
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Bauträgervertragsrecht
Zivilrecht